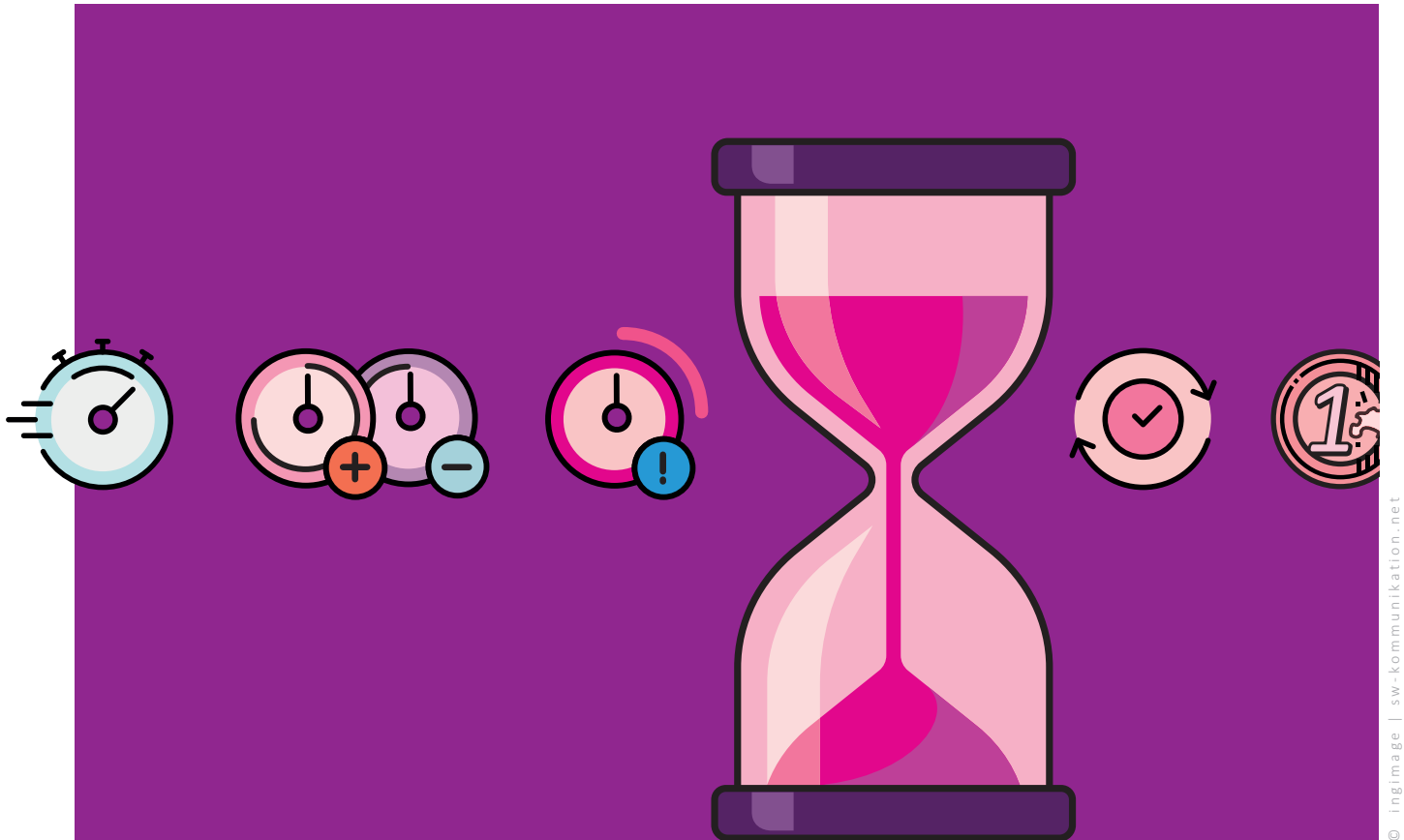


## Lehrkräfte-Arbeitszeit



# MEHR- UND MINDERSTUNDEN, ZUSATZSTUNDEN

Mehr- und Minderstunden, Zusatzstunden, „Vorgriffsstunden“ – in einer Zeit, in der die Belastung durch erhöhte Unterrichtsverpflichtung und zunehmende unterrichtsfremde Tätigkeiten stetig zunimmt, hat kaum jemand mehr die Zeit, sich mit den Begrifflichkeiten auseinanderzusetzen – dabei geht es um unser Geld!

### Mehr- und Minderstunden

Bei Mehrzeiten handelt es sich um Unterrichtsverlagerung gemäß Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte Sachsen-Anhalt und Flexi-Erlass. Die Mehrzeiten dürfen 80, die Minderzeiten 40 Stunden nicht überschreiten. Ein Ausgleich muss zwingend im nächsten Schuljahr erfolgen. Mehrzeiten können auf Antrag auch zum realen Stundensatz ausbezahlt oder dem Ausgleichskonto gutgeschrieben werden.

### Zusatzstunden

Gemäß § 4 der Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte Sachsen-Anhalt können auf freiwilliger Basis bis zu vier zusätzliche Stunden im Vorfeld als Zusatzstunden vereinbart werden. Diese Stunden müssen im Stundenplan extra geführt →

werden und werden nur bezahlt, wenn sie auch gehalten werden. Bei beispielsweise Krankheit oder Fortbildung werden die Stunden nicht gezahlt.

Teilzeitbeschäftigte können keine Zusatzstunden beantragen, hier muss erst das normale Arbeitsvermögen ausgeschöpft werden.

Zusatzstunden können auf Antrag auf das Ausgleichskonto übertragen werden, ein Ausgleich im folgenden Schuljahr ist nicht möglich.

### Die „Vorgrißsstunde“

Gemäß § 4b der Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte Sachsen-Anhalt ist derzeit bis zum 31.07.2028 für die überwiegende Mehrzahl der Lehrkräfte eine „wöchentliche Zusatzstunde (Vorgrißsstunde)“ zu erteilen. Die „Vorgrißsstunde“ kann wahlweise auf das Arbeitszeitkonto übertragen oder zum realen Stundensatz ausbezahlt werden.

Mit Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom Dezember 2024 ist die Revision zum Normenkontrollverfahren von klagenden GEW-Mitgliedern zugelassen und damit geht der Kampf der GEW Sachsen-Anhalt gegen die „Vorgrißsstunde“ in eine neue Runde. → [GEW-Info](#) „Juristischer Kampf gegen die ‚Vorgrißsstunde‘ geht weiter“

### Der reale Stundensatz

Sofern für Mehrstunden, Zusatzstunden und/oder „Vorgrißsstunden“ die Auszahlung beantragt wurde, erfolgt die Berechnung nach dem sogenannten realen Stundensatz. Das entspricht bei 25 Pflichtstunden dem Bruttomonatsgehalt /108,7 und bei 27 Pflichtstunden dem Bruttomonatsgehalt /117,4.

### Das Ausgleichskonto

Im § 4a der Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte Sachsen-Anhalt werden für Lehrkräfte die Bedingungen für das Ausgleichskonto festgelegt. Die auf dem Ausgleichskonto gesammelten Stunden können frühestens ab dem 01.08.2033 entweder linear (verminderte wöchentliche Regelstundenzahl) oder im Block (komplette Unterrichtsbefreiung) abgegolten werden. Für Lehrkräfte, die vorher aus dem Dienst ausscheiden, gelten gesonderte Regelungen. Es dürfen maximal 1.000 Unterrichtsstunden angesammelt werden. Das entspricht bei einer Regelstundenzahl von 25 Stunden ca. einem Schuljahr.

**Wir wissen, dass auch dieser erste Überblick noch Fragen offen lassen wird. Die GEW-Personalräte stehen euch selbstverständlich für weitere Informationen gern zur Verfügung. Als Mitglied der GEW profitierst du u. a. von einem Informationsvorsprung und von rechtlicher Beratung und Vertretung im Streitfall.**



Malte Gerken  
GEW-Personalrat  
im Lehrerhauptpersonalrat  
beim Ministerium für Bildung

STEHEN. FÜR VERLÄSSLICHE BERATUNG.  

---

DIE GEW-PERSONALRÄTE.

---